



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.12.2022
COM(2022) 678 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über Daten zur Haushaltswirkung der für das Jahr 2022 vorgenommenen jährlichen
Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen
Bediensteten der Europäischen Union sowie der auf diese Bezüge anwendbaren
Berichtigungskoeffizienten**

1. ZIEL DES BERICHTS

Der vorliegende Bericht dient der Erfüllung der Pflicht der Kommission gemäß Artikel 65 Absatz 1 des Statuts der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, Daten zu den Haushaltsauswirkungen der Dienstbezüge und der Ruhegehälter der Beamten der Union unter Berücksichtigung der für das Jahr 2022 vorgenommenen Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Bezüge anwendbar sind, vorzulegen.

Die Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU des Jahres 2022 werden vor Ende des Jahres gemäß Anhang XI des Statuts vorgenommen. Sie basieren auf Statistiken, die vom Statistischen Amt der EU im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten aufgestellt werden und die die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten zum 1. Januar 2022 und zum 1. Juli 2022 wiedergeben.

Mit dem diesjährigen Bericht der Kommission über Daten zu den Haushaltsauswirkungen der Dienstbezüge und der Ruhegehälter der Beamten der Union unter Berücksichtigung der für das Jahr 2022 vorgenommenen Aktualisierungen werden folgende Informationen bereitgestellt:

- Daten über die Haushaltswirkung der zwischenzeitlichen Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der darauf angewandten Berichtigungskoeffizienten, die im Juni 2022 rückwirkend zum 1. Januar 2022 durchgeführt wurde. Diese Aktualisierung, die alle EU-Bediensteten betraf, erfolgte aufgrund einer erheblichen Veränderung der Lebenshaltungskosten in Brüssel und Luxemburg im Zeitraum Juni bis Dezember 2021.
- Daten über die Haushaltswirkung der jährlichen Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der darauf angewandten Berichtigungskoeffizienten, die im Dezember 2022 rückwirkend zum 1. Juli 2022 durchgeführt werden wird.
- Daten über die Haushaltswirkung der im Dezember 2020 rückwirkend zum 1. Juli 2020 erfolgten Anwendung der Ausnahmeklausel und der nachträglichen Anwendung des damals ausgesetzten spezifischen Indikators im Zuge der jährlichen Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge, die im Dezember 2022 rückwirkend zum 1. Juli 2022 durchgeführt werden wird.

2. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 änderte das als „Methode“ bekannte Verfahren zur Aktualisierung der Dienstbezüge und sah vor, dass sämtliche Gehälter, Ruhegehälter und Zulagen einer automatischen Aktualisierung unterzogen werden können. Hierfür sollten die entsprechenden im Statut vorgesehenen Beträge und Berichtigungskoeffizienten als Referenzbeträge und -berichtigungskoeffizienten betrachtet werden, die einer regelmäßigen und automatischen Aktualisierung unterzogen werden.

Der Rat und das Europäische Parlament kamen im Einklang mit Artikel 65 Absatz 4 des Status überein, die Dienst- und Versorgungsbezüge der in Belgien und Luxemburg tätigen Bediensteten in den Jahren 2013 und 2014 nicht zu aktualisieren. Im Rahmen des allgemeinen Ansatzes zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen den EU-Organen hinsichtlich der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für 2011 und 2012 wurde zudem eine begrenzte Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge von 0 % für 2011 und von 0,8 % für 2012 vereinbart.

Im Zeitraum 2004-2022¹ sank die reale Kaufkraft der EU-Bediensteten erheblich. Aufgrund der kombinierten Wirkung der 2004 und 2013 durchgeföhrten Reformen des

¹ Eurostat berechnet jedes Jahr den Rückgang/Anstieg der Kaufkraft der nationalen Beamten und der EU-Beamten. Die Datenbank wird seit dem Jahr 2004, in dem das Statut erheblich geändert wurde, geföhr. Die statistische Berechnung der jährlichen Anpassung/Aktualisierung der Bezüge stützt sich für die Zeiträume 2004-2013 und 2014-2022 im Wesentlichen auf dieselben Grundsätze, aber die Stichprobe für die Festlegung des gemeinsamen spezifischen Indikators wurde von 8 Mitgliedstaaten (für den 2004

Statuts und der Kürzungen bei der Anpassung der Dienstbezüge verloren die EU-Bediensteten in diesem Zeitraum rund 11,7 % ihrer Kaufkraft. Die Kaufkraft der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten ging im selben Zeitraum um 3 % zurück.

Die vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarte begrenzte Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2013 und 2014 sowie das von ihnen vereinbarte Einfrieren der Dienst- und Versorgungsbezüge führten zu Einsparungen von rund 3 Milliarden EUR im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 und langfristig zu Einsparungen von rund 500 Millionen EUR pro Jahr. Außerdem haben spezifische Maßnahmen ohne direkte Haushaltsauswirkungen wie die Verlängerung der Arbeitszeit und die Kürzung des Jahresurlaubs ohne Gehaltsausgleich für die Organe der EU einen Wert von rund 1,5 Milliarden EUR.

3. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUR AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE DER AUF DIESE BEZÜGE ANWENDBAREN BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN
- 3.1. Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts)

Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts werden bestimmte darin genannte Beträge, die die Grundgehälter, Zulagen und Koeffizienten festlegen, jährlich in Übereinstimmung mit Anhang XI aktualisiert. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Beträge innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des Amtsblatts der EU zu Informationszwecken.

Ferner sieht Artikel 65 Absatz 3 des Statuts vor, dass diese Beträge (auf die in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 Bezug genommen wird) als Beträge zu betrachten sind, deren tatsächliche Werte zu bestimmten Zeitpunkten ohne einen weiteren Rechtsakt zu aktualisieren sind.

Artikel 65a des Statuts sieht vor, dass die Regeln zur Durchführung von Artikel 64 und 65 des Statuts in Anhang XI enthalten sind.

Gemäß Artikel 3 des Anhangs XI des Statuts wird die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge gemäß Artikel 65 des Statuts direkt aus Änderungen der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten (spezifischer Indikator) und Änderungen der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg (gemeinsamer Index) abgeleitet.

Der spezifische Indikator misst die inflationsbereinigte Entwicklung der Nettodienstbezüge der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten. Eurostat berechnet diesen Indikator auf Grundlage der Angaben, welche die in Artikel 1 Absatz 4 des Anhangs XI genannten zehn Mitgliedstaaten übermittelt haben.

Das Vereinigte Königreich hat die EU mit Wirkung vom 1. Februar 2020 verlassen und ist nun ein „Drittland“. Der durch das Austrittsabkommen eingeführte Übergangszeitraum endete zum 31. Dezember 2020. Folglich ist das Vereinigte Königreich für die Zwecke der Berechnung des spezifischen Indikators nicht mehr Bestandteil der Stichprobe nach Artikel 1 Nummer 4 des Anhangs XI (die Stichprobe mit nun zehn Mitgliedstaaten macht weiterhin mindestens 75 % des verbleibenden Bruttoinlandsprodukts der EU-27 aus).

Der gemeinsame Index misst die Änderungen der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg für EU-Bedienstete gemäß der Verteilung der in diesen beiden Mitgliedstaaten tätigen Bediensteten. Eurostat ermittelt den Wert dieses Index auf Grundlage der von den belgischen und luxemburgischen Behörden übermittelten Preisangaben und der Angaben zur Zahl der Bediensteten aus den internen Datenbanken der EU-Organe.

beginnenden Zeitraum) auf 11 Mitgliedstaaten (für 2014-2020) erweitert, dann (nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs) aber wieder auf 10 Mitgliedstaaten beschränkt. Vor dem Jahr 2004 wurden Daten für die gesamte EU-15 herangezogen.

Zudem enthält Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts eine Mäßigungsklausel, nach der der Wert des spezifischen Indikators einer Obergrenze von +2 % und einer Untergrenze von -2 % unterliegt. Wenn der Wert des spezifischen Indikators diesen Grenzwert übersteigt, wird stattdessen der betreffende Grenzwert für die jährliche Aktualisierung verwendet. Die Grenze gilt anschließend mit Wirkung vom 1. Juli, und der verbleibende Anteil der jährlichen Aktualisierung gilt ab dem 1. April des folgenden Jahres.

Artikel 11 des Anhangs XI des Statuts enthält eine Ausnahmeklausel, die im Falle eines von der Kommission prognostizierten Rückgangs des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) der Union gilt. Gemäß Artikel 11 des Anhangs XI des Statuts ist die Ausnahmeklausel anzuwenden, wenn der Wert des spezifischen Indikators zwar positiv ist, das BIP der Union für das laufende Jahr jedoch sinkt. In diesem Fall wird je nach Ausmaß des Rückgangs des BIP der Union der spezifische Indikator teilweise oder vollumfänglich zur Berechnung der jährlichen Aktualisierung herangezogen, und der Rest wird ab einem späteren Zeitpunkt im Folgejahr oder dann angewendet, wenn der kumulierte Anstieg des BIP der Union, gemessen ab dem Jahr, in dem die Ausnahmeklausel Anwendung findet, positiv wird.

Wenn die Lebenshaltungskosten an einem Dienstort nach Maßgabe der impliziten Indizes² um mehr als 6 % oder 10 % gestiegen sind, wird nach Artikel 8 des Anhangs XI des Statuts die zwischenzeitliche oder die jährliche Aktualisierung zu einem Zeitpunkt wirksam, der vor dem üblichen Umsetzungstermin (d. h. bei der jährlichen Aktualisierung vor dem 1. Juli und bei der zwischenzeitlichen Aktualisierung vor dem 1. Januar) liegt. In solchen Fällen wird je nach Umfang des Anstiegs der Lebenshaltungskosten die zwischenzeitliche Aktualisierung zum 1. oder 16. November und die jährliche Aktualisierung zum 1. oder 16. Mai wirksam.

3.2. Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind (Artikel 64 Absatz 2)

Gemäß Artikel 64 des Statuts wird auf die Dienstbezüge des Beamten, die auf Euro lauten, ein Berichtigungskoeffizient angewandt, der je nach den Lebensbedingungen am Ort der dienstlichen Verwendung 100 % oder einen höheren oder niedrigeren Prozentsatz beträgt. Auf Belgien und Luxemburg wird in Anbetracht der besonderen Referenzrolle der dortigen Dienstorte als hauptsächliche, ursprüngliche Sitze der meisten Organe kein Berichtigungskoeffizient angewandt.

Außerdem werden die Berichtigungskoeffizienten gemäß Anhang XI festgelegt oder aufgehoben sowie jährlich aktualisiert. Bei der Aktualisierung sind alle Berichtigungskoeffizienten als Referenzwerte zu betrachten. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Werte innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des Amtsblatts der EU zu Informationszwecken.

Nach Artikel 8 des Anhangs XI des Statuts finden die Berichtigungskoeffizienten an Dienstorten mit einem starken Anstieg der Lebenshaltungskosten (nach Maßgabe der Entwicklung der impliziten Indizes) im Fall der zwischenzeitlichen Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten vor dem 1. Januar und im Fall der jährlichen Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten vor dem 1. Juli Anwendung. Die jährliche Aktualisierung wird nicht am 1. Juli, sondern am 16. Mai wirksam, wenn die Lebenshaltungskosten gemessen an den impliziten Indizes um mehr als 6 % gestiegen sind, bzw. am 1. Mai, wenn die Lebenshaltungskosten gemessen an den impliziten Indizes um mehr als 10 % gestiegen sind.

Die zwischenzeitliche Aktualisierung wird nicht am 1. Januar, sondern am 16. November wirksam, wenn die Lebenshaltungskosten gemessen an den impliziten Indizes um mehr als 6 % gestiegen sind, bzw. am 1. November, wenn die Lebenshaltungskosten gemessen an den impliziten Indizes um mehr als 10 % gestiegen sind.

Gemäß Artikel 3 des Anhangs XI des Statuts entspricht die Aktualisierung der auf die Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten dem

²

Der implizite Index entspricht dem Produkt aus dem gemeinsamen Index für Brüssel und Luxemburg und der Entwicklung der Kaufkraftparität am Dienstort

Verhältnis zwischen den in Artikel 1 des Anhangs XI genannten Kaufkraftparitäten und den in Artikel 63 des Statuts vorgesehenen Wechselkursen für die betreffenden Länder.

Mittels der Kaufkraftparitäten für die Dienstbezüge werden die entsprechenden Kaufkraftäquivalenzen zwischen der Referenzstadt Brüssel und den anderen Dienstorten mit Ausnahme von Luxemburg festgelegt, für das kein Berichtigungskoeffizient gilt. Eurostat berechnet diese Kaufkraftparitäten im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten.

Mittels der Kaufkraftparitäten für die Ruhegehälter werden die entsprechenden Kaufkraftäquivalenzen zwischen dem Referenzland Belgien und den anderen Wohnsitzländern festgelegt. Eurostat berechnet diese Paritäten im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern. Gemäß Artikel 20 des Anhangs XIII des Statuts werden die Berichtigungskoeffizienten nur auf den Teil der Ruhegehälter angewandt, der den vor dem 1. Mai 2004 erworbenen Rechten entspricht. Der Berichtigungskoeffizient für Ruhegehälter beträgt mindestens 100.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts sind spezifische Berichtigungskoeffizienten auf bestimmte Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbar.

3.3. Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts)

Die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs X des Statuts enthalten Bestimmungen zur Zahlung von Dienstbezügen von Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Drittländern ihren Dienst tun. Die Dienstbezüge werden in Euro in der EU ausgezahlt. Auf die Dienstbezüge wird der für die Dienstbezüge der in Belgien diensttuenden Beamten geltende Berichtigungskoeffizient angewandt. Auf Antrag eines Beamten können jedoch die Dienstbezüge ganz oder teilweise in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlt werden. In diesem Fall wird der für den Dienstort geltende Berichtigungskoeffizient auf die Dienstbezüge angewandt, die zu dem betreffenden Wechselkurs umzurechnen sind.

Um die Gleichwertigkeit der Kaufkraft der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union so weit wie möglich sicherzustellen, wird der Berichtigungskoeffizient einmal pro Jahr gemäß den in Anhang XI des Statuts enthaltenen Regeln aktualisiert. Bei der Aktualisierung sind alle Berichtigungskoeffizienten als Referenzwerte zu betrachten. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Werte innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des Amtsblatts der EU zu Informationszwecken.

Zur Bestimmung der Gleichwertigkeit der Kaufkraft der in Brüssel gezahlten Dienstbezüge mit jener an anderen Orten der dienstlichen Verwendung berechnet Eurostat die Kaufkraftparitäten. Der Berichtigungskoeffizient ist der Faktor, den man erhält, indem man die Kaufkraftparität durch den Wechselkurs teilt. Die Wechselkurse werden in Übereinstimmung mit den Regeln für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU festgelegt und entsprechen dem Datum der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten.

3.4. Zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU (Artikel 65 Absatz 2 des Statuts)

In Artikel 65 Absatz 2 ist festgelegt, dass im Fall einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten die Beträge gemäß Artikel 65 Absatz 1 und die Koeffizienten gemäß Artikel 64 nach Maßgabe des Anhangs XI aktualisiert werden. Die Kommission veröffentlicht die aktualisierten Beträge und Berichtigungskoeffizienten innerhalb von zwei Wochen nach der Aktualisierung in der Reihe C des Amtsblatts der EU zu Informationszwecken.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Anhangs XI des Statuts wird eine zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar beschlossen, falls zwischen Juni und Dezember (nach Maßgabe der in Artikel 6 des Anhang XI des Statuts genannten Sensibilitätsschwelle) und unter angemessener

Berücksichtigung der für den laufenden zwölfmonatigen Bezugszeitraum vorausgeschätzten Kaufkraftentwicklung eine erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten eintritt. Diese zwischenzeitlichen Aktualisierungen werden bei der jährlichen Aktualisierung der Dienstbezüge berücksichtigt.

Außerdem ist gemäß Artikel 6 des Anhangs XI des Statuts eine zwischenzeitliche Aktualisierung für alle Dienstorte (einschließlich Brüssel und Luxemburg) vorzunehmen, wenn in Brüssel und Luxemburg die Sensibilitätsschwelle (nach Maßgabe der Entwicklung des gemeinsamen Index zwischen Juni und Dezember) erreicht oder überschritten wurde. Wird diese Sensibilitätsschwelle für Brüssel und Luxemburg nicht erreicht, wird eine zwischenzeitliche Aktualisierung nur für die Orte vorgenommen, an denen die Sensibilitätsschwelle erreicht oder überschritten wurde.

Gemäß Artikel 7 des Anhangs XI des Statuts entspricht die Höhe der zwischenzeitlichen Aktualisierung dem gemeinsamen Index, gegebenenfalls multipliziert mit der Hälfte des vorausgeschätzten spezifischen Indikators, falls dieser negativ ist.

Die Berichtigungskoeffizienten entsprechen dem Verhältnis zwischen der Kaufkraftparität und dem Wechselkurs nach Artikel 63 des Statuts, multipliziert mit dem Wert der Aktualisierung, falls die Sensibilitätsschwelle in Belgien und Luxemburg nicht erreicht wird.

3.5. Zwischenzeitliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts)

Wenn ausgehend von der jährlichen Aktualisierung der Dienstbezüge von Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der EU in Drittländern gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts (siehe Abschnitt 3.3. oben) die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Aktualisierung für das betreffende Land 5 % übersteigt, so erfolgt eine zwischenzeitliche Aktualisierung des Berichtigungskoeffizienten entsprechend dem in Absatz 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts festgelegten Verfahren.

Zur Bestimmung der Gleichwertigkeit der Kaufkraft der in Brüssel gezahlten Dienstbezüge mit jener an anderen Orten der dienstlichen Verwendung berechnet Eurostat die Kaufkraftparitäten. Der Berichtigungskoeffizient ist der Faktor, den man erhält, indem man die Kaufkraftparität durch den Wechselkurs teilt. Die Wechselkurse werden in Übereinstimmung mit den Regeln für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EU festgelegt und entsprechen dem Datum der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten.

4. FÜR DAS JAHR 2022 VORGENOMMENE AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN SOWIE DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN, DIE AUF DIESE DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE ANWENDBAR SIND

Die Kommission nimmt die verschiedenen Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten zur Kenntnis, die gemäß Anhang XI des Statuts im Referenzzeitraum von zwölf Monaten bis zum 1. Juli 2022 umgesetzt und bis Ende 2022 durchgeführt werden. Wie oben in den Abschnitten 4.1 bis 4.5 ausgeführt, basieren diese Aktualisierungen auf Statistiken, die vom Statistischen Amt der EU im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern aufgestellt werden, die die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten zum 1. Juli 2022 wiedergeben.³

³

Es wird diesbezüglich insbesondere auf folgende Eurostat-Berichte verwiesen:

- Eurostat-Bericht vom 28. Oktober 2022 über die für das Jahr 2022 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2022, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2022 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand nach Maßgabe ihres Wohnsitzlands sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden.

4.1. Für das Jahr 2022 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU (Artikel 65 Absatz 2 des Statuts)

Gemäß Artikel 65 Absatz 2 sowie Artikel 4 und 6 des Anhangs XI des Statuts mussten die Dienst- und Versorgungsbezüge an den Orten angepasst werden, an denen es zu einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten gekommen ist.

Im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern hat Eurostat berechnet⁴, dass die Änderung der Lebenshaltungskosten für Belgien und Luxemburg, gemessen anhand des gemeinsamen Index, im Zeitraum zwischen Juni 2021 und Dezember 2021, 3,5 % betrug.

Die Lebenshaltungskosten außerhalb Belgiens und Luxemburgs wurden im Bezugszeitraum anhand der von Eurostat berechneten impliziten Indizes gemessen.⁵ Diese Indizes wurden als Produkt aus dem gemeinsamen Index und der Entwicklung der Kaufkraftparität errechnet.

Die Sensibilitätsschwelle für eine erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten entspricht einem Prozentsatz in Höhe von 6 % für einen Zeitraum von zwölf Monaten (3 % für einen Zeitraum von sechs Monaten).

Da der gemeinsame Index für den Bezugszeitraum (Juni 2021 – Dezember 2021) bei 103,5 lag (d. h. 3,5 %), blieb diese Änderung innerhalb der vorgegebenen Schwellenwerte ($\pm 3,0\%$). Folglich werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU an allen Dienstorten nach dem Verfahren der jährlichen Aktualisierung aktualisiert.

Eurostat hat zudem berechnet, dass der für den Bezugszeitraum Juli 2021 bis Juli 2022 vorausgeschätzte globale spezifische Indikator (im Folgenden „GSI“) -2,3 % betrug. Gemäß Artikel 5 des Anhangs XI des Statuts wird, wenn eine Vorausschätzung einen negativen Prozentsatz ergibt, die Hälfte davon (-1,1 %) bei der zwischenzeitlichen Aktualisierung berücksichtigt.

Gemäß Artikel 7 des Anhangs XI des Statuts entspricht die Höhe der Aktualisierung dem gemeinsamen Index, gegebenenfalls multipliziert mit der Hälfte des vorausgeschätzten spezifischen Indikators, falls dieser negativ ist. Die berechnete allgemeine zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Belgien und Luxemburg beträgt daher 2,4 %.

Die Berichtigungskoeffizienten entsprechen dem Verhältnis zwischen der Kaufkraftparität und dem Wechselkurs, multipliziert mit dem Wert der zwischenzeitlichen Aktualisierung, falls die Sensibilitätsschwelle in Brüssel und Luxemburg erreicht wird.

Gemäß Artikel 8 des Anhangs XI wurde die zwischenzeitliche Aktualisierung rückwirkend zum 16. November 2021 wirksam, weil die impliziten Indizes in Slowenien und Estland über dem Schwellenwert von 6 % lagen.

Da eine allgemeine zwischenzeitliche Aktualisierung der nominalen Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten in Belgien und Luxemburg durchgeführt wurde, wurden alle Berichtigungskoeffizienten für alle in der EU gelegenen Dienstorte, Versorgungsbezüge und Überweisungen zusammen mit den in Artikel 65 Absatz 1 des Statuts genannten Referenzbeträgen aktualisiert.

-
- Eurostat-Bericht vom 31. Mai 2022 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.
 - Eurostat-Berichte vom 10. Mai 2022 und 3. November 2022 über die Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

⁴ Eurostat-Bericht vom 31. Mai 2022 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

⁵ Ebenda.

Die in Anhang IV dieses Berichts aufgeführte Aktualisierung der Referenzbeträge im Sinne des Artikels 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts und der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 2022 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind, wurde von der Kommission am 15. Juni 2022 in der Reihe C des Amtsblatts veröffentlicht.⁶

4.2. Jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts) für das Jahr 2022

Eurostat hat gemäß Artikel 1 des Anhangs XI des Statuts einen Bericht über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg, die Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten sowie die Kaufkraftparitäten erstellt, aus dem die verschiedenen Berichtigungskoeffizienten abgeleitet werden.⁷

Die durch den spezifischen Indikator gemessene durchschnittliche Kaufkraftentwicklung der Dienstbezüge der nationalen Beamten im Bezugszeitraum beträgt -3,9 %.

Die Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg stiegen laut dem von Eurostat berechneten gemeinsamen Index im Bezugszeitraum um 8,6 %.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs XI des Statuts entspricht der Wert der Aktualisierung dem Produkt aus dem spezifischen Indikator und dem von Eurostat ermittelten gemeinsamen Index. Die berechnete Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Belgien und Luxemburg beträgt daher 4,4 %. Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Anhangs XI des Statuts wird weder für Belgien noch für Luxemburg ein Berichtigungskoeffizient angewandt.

Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs XI des Statuts wird die zwischenzeitliche Aktualisierung (2,4 %) bei der jährlichen Aktualisierung der Dienstbezüge berücksichtigt, d. h., es verbleiben 2 %, die bei der jährlichen Aktualisierung berücksichtigt werden.

Nach der ECFIN-Prognose von 2020, die später von Eurostat bestätigt wurde, sank das EU-BIP 2020 um 5,9 % gegenüber 2019. Daher wurde die Ausnahmeklausel angewandt und der für 2020 ermittelte GSI von 2,5 % ausgesetzt. 2022 stellte ECFIN fest, dass das EU-BIP im für die jährliche Aktualisierung für 2022 relevanten Bezugszeitraum wieder das Vorkrisenniveau erreicht habe.⁸ Daher wird der seit 2020 ausgesetzte spezifische Indikator (2,5 %) bei der jährlichen Aktualisierung für 2022 berücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen werden sowohl der verbleibende Anteil der jährlichen Aktualisierung (2 %) als auch die nachträgliche Anwendung des aufgrund der Ausnahmeklausel seit 2020 ausgesetzten spezifischen Indikators (2,5 %) in die jährliche Aktualisierung der Referenzbeträge für 2022 einfließen.⁹

Der GSI (-3,9 %) liegt außerhalb der Grenzwerte nach Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts (Obergrenze von +2 % und Untergrenze von -2 %). In Kombination mit der nachträglichen Anwendung des aufgrund der Ausnahmeklausel 2020 ausgesetzten spezifischen Indikators (2,5 %) bleibt die allgemeine Entwicklung der Kaufkraft der Bediensteten jedoch innerhalb der in Artikel 10 des Anhangs XI festgelegten Grenzen (-1,5 %). Aus diesem Grund findet die Mäßigungsklausel keine Anwendung.

⁶ ABl. C 231 vom 15.6.2022, S. 4.

⁷ Eurostat-Bericht vom 28. Oktober 2022 über die für das Jahr 2022 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2022, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2022 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand nach Maßgabe ihres Wohnsitzlands sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden.

⁸ Winterprognose 2022 der Europäischen Kommission vom 10. Februar 2022.

⁹ Nur die Werte der zwischenzeitlichen Aktualisierung (2,4 %) und des Teils für die verbleibenden sechs Monate der jährlichen Aktualisierung für 2022 (2,0 %) bewirken zusammen mit der nachträglichen Anwendung des GSI des Jahres 2020 (2,5 %, d. h. 4,5 %) eine automatische Aktualisierung der Beträge und Berichtigungskoeffizienten nach dem Statut. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Gesamtwert der Aktualisierung über zwölf Monate für 2022 dem Eurostat-Bericht zufolge (siehe Fußnote 7) auf 7 % beläuft. Dieser Wert ergibt sich aus der Multiplikation der Indizes (d. h. $102,4 \times 104,5 = 107$).

Da der GSI negativ und die prognostizierte Entwicklung des realen BIP positiv ist (2,7 %)¹⁰, wird die Ausnahmeklausel nach Artikel 11 des Anhangs XI des Statuts nicht angewandt.

Folglich wird die Kommission Ende 2022 in der Reihe C des Amtsblatts die aktualisierten Beträge gemäß Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts veröffentlichen, die mit Wirkung vom 1. Juli 2022 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, so wie diese aus Anhang I dieses Berichts hervorgehen.

4.3. Jährliche Aktualisierung der Berichtigskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU (Artikel 64 Absatz 2)

Eurostat hat gemäß Artikel 1 des Anhangs XI des Statuts einen Bericht über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Belgien und Luxemburg, die Entwicklung der Kaufkraft der Dienstbezüge der nationalen Beamten sowie die Kaufkraftparitäten erstellt, aus dem die verschiedenen Berichtigskoeffizienten abgeleitet werden.¹¹

Außerhalb Belgiens und Luxemburgs ergeben sich die Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge jeweils aus dem Produkt der Angleichung in Belgien und Luxemburg und der Entwicklung von Berichtigskoeffizient und Wechselkurs.

Die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie Überweisungen eines Teils der Bezüge anwendbaren Berichtigskoeffizienten wurden von Eurostat wie folgt berechnet:

4.1.1. Berichtigskoeffizienten für Bedienstete außerhalb Belgiens und Luxemburgs

Im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern hat Eurostat die Kaufkraftparitäten berechnet, die zum 1. Juli 2022 die Kaufkraftäquivalenzen der Versorgungsbezüge zwischen Brüssel und den anderen Orten der dienstlichen Verwendung bestimmen.

Die Berichtigskoeffizienten für die Dienstbezüge von Beamten und sonstigen Bediensteten, die ihren Dienst in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien und Luxemburg versehen, werden durch das Verhältnis zwischen der jeweiligen Kaufkraftparität und dem jeweiligen Wechselkurs zum 1. Juli 2022 bestimmt.

Gemäß Artikel 8 des Anhangs XI des Statuts wird die Aktualisierung bei einer Änderung des impliziten Indexes um mehr als 6 % zum 16. Mai wirksam. Dies ist der Fall in Sofia, Kopenhagen, Tallinn, Madrid, Zagreb, Varese, Nikosia, Budapest, Warschau, Bukarest, Bratislava und Stockholm. Gemäß demselben Artikel wird die Aktualisierung bei einer Änderung des impliziten Indexes um mehr als 10 % zum 1. Mai 2022 wirksam. Dies ist der Fall in Prag, Athen, Riga, Vilnius und Lissabon.

Folglich wird die Kommission Ende 2022 in der Reihe C des Amtsblatts die Berichtigskoeffizienten veröffentlichen, die mit Wirkung vom 1. Mai, 16. Mai und 1. Juli 2022 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, so wie diese aus Anhang I dieses Berichts hervorgehen.

4.1.2. Berichtigskoeffizienten für Versorgungsbezüge außerhalb Belgiens und Luxemburgs und Berichtigskoeffizienten für Überweisungen

Im Einvernehmen mit den nationalen statistischen Ämtern hat Eurostat die Kaufkraftparitäten berechnet, die zum 1. Juli 2022 die Kaufkraftäquivalenzen der Versorgungsbezüge zwischen Belgien und den anderen Wohnsitzländern bestimmen.

Die Berichtigskoeffizienten für die Versorgungsbezüge von Personen, die außerhalb Belgiens und Luxemburgs in verschiedenen Ländern wohnen, werden durch das Verhältnis zwischen der jeweiligen Kaufkraftparität und dem jeweiligen Wechselkurs zum 1. Juli 2022 bestimmt. Gemäß Artikel 20 des Anhangs XIII des Statuts werden die

¹⁰ In der EU-Wirtschaftsprägnose der GD ECFIN vom 11. November 2022 wurde geschätzt, dass das reale BIP-Wachstum der EU insgesamt für 2022 + 3,3 % und für 2023 + 0,3 % betragen wird.

¹¹ Eurostat-Bericht vom 28. Oktober 2022 über die für das Jahr 2022 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten (siehe Fußnote 2 oben).

Berichtigungskoeffizienten nur auf den Teil der Ruhegehälter angewandt, der den vor dem 1. Mai 2004 erworbenen Rechten entspricht.

Gemäß Artikel 17 des Anhangs VII des Statuts sind diese Berichtigungskoeffizienten auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten unmittelbar anwendbar.

Gemäß Artikel 8 des Anhangs XI des Statuts wird die Aktualisierung bei einer Änderung des impliziten Indexes um mehr als 6 % zum 16. Mai wirksam. Dies ist der Fall in Bulgarien, Dänemark, Estland, Irland, Griechenland, Ungarn, Kroatien, Polen, Portugal, Rumänien und Schweden. Gemäß demselben Artikel wird die Aktualisierung bei einer Änderung des impliziten Indexes um mehr als 10 % zum 1. Mai wirksam. Dies ist der Fall in Tschechien, Lettland, Litauen und der Slowakei.

Folglich wird die Kommission Ende 2022 in der Reihe C des Amtsblatts die Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Mai, 16. Mai und 1. Juli 2022 auf die außerhalb Belgiens und Luxemburgs ausgezahlten Ruhegehälter der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, sowie die auf Überweisungen von Dienstbezügen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anwendbaren Berichtigungskoeffizienten veröffentlichen, so wie diese aus Anhang I dieses Berichts hervorgehen.

4.4. Für das Jahr 2022 vorgenommene jährliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts)

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Statistiken umfassten eine Liste von 141 Orten der dienstlichen Verwendung. Die Kaufkraftparitäten wurden jedoch in Fällen nicht vorgelegt, in denen keine Daten verfügbar waren oder bei denen die Daten aufgrund örtlicher Instabilität oder aus anderen Gründen nicht zuverlässig waren.

Die Berichtigungskoeffizienten für alle Dienstorte außerhalb der EU wurden mit Wirkung vom 1. Juli 2022 berechnet. Die jährliche Aktualisierung enthält die Berichtigungskoeffizienten, die ausgehend von den von Eurostat für den 1. Juli 2022 mitgeteilten Paritäten abgeleitet wurden.

Folglich wird die Kommission Ende 2022 in der Reihe C des Amtsblatts die Berichtigungskoeffizienten veröffentlichen, die mit Wirkung vom 1. Juli 2022 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind, so wie diese aus Anhang II dieses Berichts hervorgehen.

4.5. Für das Jahr 2022 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts)

4.1.3. Für den Zeitraum August 2021 - Januar 2022

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Statistiken¹² zeigten, dass für bestimmte Drittländer die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfassste Änderung der Lebenshaltungskosten 5 % überstieg, seit die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Dienstortes ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und der Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind, zum letzten Mal festgelegt worden waren, d. h. seit dem 1. Juli 2021.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts ist in einem solchen Fall eine zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten nach dem Verfahren gemäß Anhang XI des Statuts vorgesehen.

Wie in Abschnitt 4.1 oben dargelegt, wurde eine zwischenzeitliche Aktualisierung rückwirkend zum 1. Januar 2022 durchgeführt. Infolge der Aktualisierung der in

¹² Eurostat-Bericht vom 10. Mai 2022 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Artikel 65 des Statuts genannten Beträge wurden alle Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Dienstortes ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind, ungeachtet des in Artikel 13 des Anhangs X des Statuts festgelegten Schwellenwerts von 5 % aktualisiert.

In der zwischenzeitlichen Aktualisierung wurden die Berichtigungskoeffizienten ausgehend von den Paritäten festgelegt, die von Eurostat für den 1. August, den 1. September, den 1. Oktober, den 1. November, den 1. Dezember 2021 bzw. den 1. Januar 2022 gemeldet wurden.

Folglich veröffentlichte die Kommission am 15. Juni 2022 in der Reihe C des Amtsblatts sechs monatliche Tabellen, aus denen hervorgeht, welche Länder betroffen sind, sowie die diesbezüglichen Berichtigungskoeffizienten und die betreffenden Daten für jedes einzelne Land¹³, so wie diese aus Anhang V dieses Berichts hervorgehen.

4.1.4. Für den Zeitraum Februar 2022 - Juni 2022

Die der Kommission zur Verfügung stehenden Statistiken¹⁴ zeigen, dass für bestimmte Drittländer die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten 5 % überstieg, seit die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Dienstortes ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und der Vertragsbediensteten der EU in Drittländern anwendbar sind, zum letzten Mal festgelegt worden waren.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts ist in einem solchen Fall eine zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten nach dem Verfahren gemäß Anhang XI des Statuts vorgesehen.

In der zwischenzeitlichen Aktualisierung wurden die Berichtigungskoeffizienten ausgehend von den Paritäten festgelegt, die von Eurostat für den 1. Februar, den 1. März, den 1. April, den 1. Mai und den 1. Juni 2022 berechnet wurden.

Folglich wird die Kommission Ende 2022 in der Reihe C des Amtsblatts fünf monatliche Tabellen veröffentlichen, aus denen hervorgeht, welche Länder betroffen sind, sowie die diesbezüglichen Berichtigungskoeffizienten und die betreffenden Daten für jedes einzelne Land, so wie diese aus Anhang III dieses Berichts hervorgehen.

5. HAUSHALTSWIRKUNG DER FÜR 2022 VORGENOMMENEN AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE DER DARAUF ANGEWANDTEN BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN

Dieser Abschnitt enthält eine detaillierte Schätzung der Auswirkungen der Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten im Jahr 2022 auf den Haushalt.

5.1. Für das Jahr 2022 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU (Artikel 65 Absatz 2 des Statuts)

Die Aktualisierung der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts genannten Beträge hat finanzielle Auswirkungen auf alle Haushaltslinien im Zusammenhang mit den Personalausgaben in allen Organen und Agenturen, für die das Statut gilt.

¹³ ABl. C 231 vom 15. Juni 2022, S. 10.

¹⁴ Eurostat-Bericht vom 3. November 2022 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

In Mio. EUR

	Rubrik VII			andere Rubriken (I bis VI)		
	Jahr 2022	Jahr 2023	Folgejahre	Jahr 2022	Jahr 2023	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+ 177,4	+ 177,4	+ 177,4	+ 51,6	+ 51,6	+ 51,6
Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	+ 31,3	+ 31,3	+ 31,3	+ 8,7	+ 8,7	+ 8,7

5.2. Für das Jahr 2022 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind (Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII)

Die Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten in den Mitgliedstaaten außerhalb Brüssels und Luxemburgs mit Wirkung vom 1. Januar 2022 anwendbar sind, hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltslinien im Zusammenhang mit Personalausgaben.

In Mio. EUR

	Rubrik VII			andere Rubriken (I bis VI)		
	Jahr 2022	Jahr 2023	Folgejahre	Jahr 2022	Jahr 2023	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+ 4,8	+ 4,8	+ 4,8	+ 8,0	+ 8,0	+ 8,0

5.3. Jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts) für das Jahr 2022

Die jährliche Aktualisierung der in Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts genannten Beträge hat finanzielle Auswirkungen auf alle Haushaltslinien im Zusammenhang mit den Personalausgaben in allen Organen und Agenturen.

In Mio. EUR

	Rubrik VII			andere Rubriken (I bis VI)		
	Jahr 2022	Jahr 2023	Folgejahre	Jahr 2022	Jahr 2023	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+ 75,7	+ 151,5	+ 151,5	+ 22,3	+ 44,5	+ 44,5
Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	+ 12,2	+ 24,3	+ 24,3	+ 3,4	+ 6,8	+ 6,8

5.4. Für das Jahr 2022 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU innerhalb der EU anwendbar sind (Artikel 64 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII)

Die jährliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten in den Mitgliedstaaten außerhalb Brüssels und Luxemburgs mit Wirkung vom 1. Juli 2022 anwendbar sind, hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltslinien im Zusammenhang mit Personalausgaben.

In Mio. EUR

	Rubrik VII			andere Rubriken (I bis VI)		
	Jahr 2022	Jahr 2023	Folgejahre	Jahr 2022	Jahr 2023	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	- 1,8	- 3,7	- 3,7	+ 3,7	+ 7,4	+ 7,4

5.5. Nachträgliche Anwendung des spezifischen Indikators (2,5 %), der aufgrund der Ausnahmeklausel bei der jährlichen Aktualisierung für das Jahr 2020 gemäß Artikel 11 des Anhangs XI des Statuts ausgesetzt worden war

Die nachträgliche Anwendung des spezifischen Indikators (2,5 %), der aufgrund der Ausnahmeklausel auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten mit Wirkung vom 1. Juli 2022 ausgesetzt worden war, hat finanzielle Auswirkungen auf alle Haushaltslinien im Zusammenhang mit den Personalausgaben in allen Organen und Agenturen, für die das Statut gilt.

In Mio. EUR

	Rubrik VII			andere Rubriken (I bis VI)		
	Jahr 2022	Jahr 2023	Folgejahre	Jahr 2022	Jahr 2023	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+ 94,7	+ 189,4	+ 189,4	+ 27,8	+ 55,6	+ 55,6
Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	+ 15,2	+ 30,4	+ 30,4	+ 4,2	+ 8,5	+ 8,5

5.6. Einsparungen aufgrund der Anwendung der Ausnahmeklausel im Jahr 2020 und der automatischen Aussetzung des globalen spezifischen Indikators (2,5 %).

Infolge der Anwendung der Ausnahmeklausel im Jahr 2020 verschob sich die Anwendung des GSI für 2020. Dies hat finanzielle Auswirkungen auf alle Haushaltslinien im Zusammenhang mit den Personalausgaben in allen Organen und Agenturen, für die das Statut gilt.

In Mio. EUR

	Rubrik VII				andere Rubriken (I bis VI)			
	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Folgejahre	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	- 110,0	- 220,0	- 234,6	- 1,0	- 23,5	- 47,5	- 50,2	- 0,2
Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	- 19,1	- 38,6	- 40,8	- 0,2	- 4,0	- 8,0	- 8,5	- 0,0

5.7. Für das Jahr 2022 vorgenommene jährliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts)

Die jährliche Aktualisierung der auf die Dienstbezüge von EU-Bediensteten in Drittländern mit Wirkung vom 1. Juli 2022 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltslinien im Zusammenhang mit Personalausgaben in der Rubrik VII.

In Mio. EUR

	Rubrik VII		
	Jahr 2021	Jahr 2022	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	+ 0,92	+ 1,84	+ 1,84

5.8. Für das Jahr 2022 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierungen der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union (Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts)

5.1.1. Für den Zeitraum August 2021 - Januar 2022

Die zwischenzeitliche Aktualisierung bestimmter auf die Dienstbezüge von EU-Bediensteten in Drittländern mit Wirkung vom 1. August 2021, 1. September 2021, 1. Oktober 2021, 1. November 2021, 1. Dezember 2021 und 1. Januar 2022 anwendbarer Berichtigungskoeffizienten hat finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltslinien im Zusammenhang mit Personalausgaben in der Rubrik VII.

In Mio. EUR

	Rubrik VII		
	Jahr 2021	Jahr 2022	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	- 0,04	- 0,07	- 0,07

5.1.2. Für den Zeitraum Februar 2022 - Juni 2022

Die zwischenzeitliche Aktualisierung bestimmter auf die Dienstbezüge von EU-Bediensteten in Drittländern mit Wirkung vom 1. Februar 2022, 1. März 2022, 1. April 2022, 1. Mai 2022 und 1. Juni 2022 anwendbarer Berichtigungskoeffizienten hat

finanzielle Auswirkungen auf verschiedene Haushaltslinien im Zusammenhang mit Personalausgaben in der Rubrik VII.

In Mio. EUR

	Rubrik VII		
	Jahr 2021	Jahr 2022	Folgejahre
Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben	- 0,01	- 0,01	- 0,01

6. AUSWIRKUNGEN UND FINANZIERBARKEIT DER „METHODE“ VOR DEM HINTERGRUND EINER HOHEN INFLATION

6.1. Hintergrund

Am 6. September 2022 hat der Rat seinen Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt. In seiner Erklärung wies der Rat darauf hin, dass das derzeitige Inflationsumfeld den EU-Haushalt erheblich unter Druck setze, der die Mobilisierung besonderer Instrumente erfordere, die zu anderen Zwecken eingesetzt werden könnten. Er äußerte seine Sorge, dass die automatische Lohnindexierung sich nachteilig auf die wirtschaftliche und soziale Lage in der EU auswirken könnte. In diesem Zusammenhang ersuchte er die Kommission im Einklang mit Artikel 241, bis Ende September 2022 die Auswirkungen und die Finanzierbarkeit der automatischen Aktualisierung der Dienstbezüge der EU-Bediensteten vor dem Hintergrund einer hohen Inflation zu bewerten und ihm geeignete Vorschläge zur Verringerung des Drucks bei den Verwaltungsausgaben zu unterbreiten.

Die Antwort der Kommission wurde dem Rat am 29. September 2022 übermittelt. Die Kommission führte in ihrer Antwort aus, dass sie nicht über die endgültigen statistischen Daten verfüge, die sie benötigen würde, um dies bis Ende September 2022 zu bewerten. Die Auswirkungen und die Finanzierbarkeit der automatischen Aktualisierung der Dienstbezüge der EU-Bediensteten seit ihrer Aufnahme in das Statut im Jahr 2014 durch das Europäische Parlament und den Rat seien in einem Bericht der Kommission über die Anwendung des Anhangs XI und Artikels 66a des Status¹⁵ vom April 2022 umfassend dargelegt worden, wenn auch nicht vor dem Hintergrund einer hohen Inflation, zu der es erst nach dem für den Bericht vom April 2022 untersuchten Zeitraum gekommen sei. Der vorliegende Bericht über die Haushaltswirkung der jährlichen Aktualisierung der Dienstbezüge, der gemäß Artikel 65 des Statuts bis Ende 2022 vorgelegt werden müsse, enthalte eine Bewertung der Auswirkungen und der Finanzierbarkeit der automatischen Aktualisierung der Bezüge für 2022 vor dem Hintergrund einer hohen Inflation.

6.2. Funktionieren der Methode vor dem Hintergrund einer hohen Inflation

Neben der im Bericht der Kommission zu Anhang XI¹⁶ dargelegten Bewertung der Auswirkungen und der Finanzierbarkeit der Methode für die automatische Aktualisierung der Bezüge seit ihrer Einführung im Jahr 2014 lassen sich nach Abschluss des Aktualisierungszyklus 2022 folgende Schlüsse ziehen:

- Der GSI spiegelt die Politik der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Entwicklung der Bezüge wider und gewährleistet so, dass sich die Kaufkraft der EU-Bediensteten wie die der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten entwickelt.¹⁷ Dies gilt auch für die Aktualisierung für das Jahr 2022. Die Mitgliedstaaten entschieden

¹⁵ COM(2022) 180 final.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Die Methode für die Aktualisierung der Bezüge stützt sich im Wesentlichen auf den Grundsatz einer parallelen Kaufkraftentwicklung. Der Grundsatz der parallelen Kaufkraftentwicklung bedeutet, dass die Kaufkraft der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU der Entwicklung der durchschnittlichen Kaufkraft der Beamten in den nationalen Zentralverwaltungen sowohl in steigender als auch in fallender Richtung folgt.

sich dafür, die Bezüge ihrer Beamten nicht an die Inflation anzupassen. Dieser Entscheidung wird durch die Methode umfassend Rechnung getragen, das sie zu denselben Auswirkungen bei den EU-Bediensteten führt (d. h. -3,9 %).¹⁸

- Der gemeinsame Index zur Messung der Inflation für die EU-Bediensteten in Brüssel und Luxemburg hat seine Relevanz in einem Umfeld mit hoher Inflation bewiesen. Da er in erster Linie die Verbrauchsmuster von EU-Bediensteten und nicht der Bevölkerung im Allgemeinen aufzeigen soll, lag er deutlich unter der in Belgien und Luxemburg gemessenen Inflation. In diesem Jahr liegt der gemeinsame Index (8,6 %) rund 20 % unter der in Belgien und Luxemburg zwischen Juli 2021 und Juli 2022 gemessenen Inflation (10,5 % bzw. 10,3 %). Dies hatte spürbare Auswirkungen auf die Höhe der jährlichen Aktualisierung für 2022 (4,4 %).
- Viele EU-Mitgliedstaaten führten einmalige soziale Maßnahmen zum Schutz der Kaufkraft der nationalen Beamten ein. Die meisten dieser einmaligen Maßnahmen, die nicht durch die Methode erfasst werden, hatten Auswirkungen auf die Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten, nicht jedoch auf die EU-Beamten.
- Auch in Bezug auf die Umsetzung des Grundsatzes, dass die EU-Bediensteten ungeachtet ihres Dienstortes über dieselbe Kaufkraft verfügen sollen, hat sich die derzeitige Methode als effizient erwiesen. So kam der Mechanismus nach Artikel 8 des Anhangs XI des Statuts, der auf Situationen mit hoher Inflation in einzelnen EU-Mitgliedstaaten ausgerichtet ist, zum Einsatz, um im Hinblick auf die Auswirkungen der Inflation einheitlichere Bedingungen in einer Reihe von Mitgliedstaaten zu schaffen (vgl. Kapitel 4).

Angesichts der hohen Inflation während des Bezugszeitraums ergab die Methode einen Wert von 4,4 % für die jährliche Aktualisierung, der unter der Hälfte der in diesem Zeitraum auf nationaler Ebene gemessenen Inflation liegt. Dies bestätigt, dass die Dienstbezüge der EU-Bediensteten keine Inflationsindexierung umfassen. Gleichzeitig zeigt dieser Wert, dass Herausforderungen bezüglich der Attraktivität einer Tätigkeit bei den EU-Dienststellen bestehen, da sich der Trend eines Kaufkraftverlustes der EU-Bediensteten verstärkt.

6.3. Haushaltswirkung und Finanzierbarkeit der automischen Aktualisierung für 2022 vor dem Hintergrund einer hohen Inflation

Die jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge für 2022 hat mit 4,4 % den höchsten Wert seit Inkrafttreten der Änderungen des Statuts, mit denen die derzeitige Methode für die Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2014 eingeführt wurde. Dies ist auf die hohe Inflation und die Entwicklung der realen Dienstbezüge der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten zurückzuführen.

Faktoren wie der COVID-19-Ausbruch und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine trugen zu der hohen Inflation während des Bezugszeitraums für die jährliche Aktualisierung für 2022 bei.

Angesichts der hohen Inflation während des Bezugszeitraums ergab die Methode für die jährliche Aktualisierung einen Wert von 4,4 %, der unter der Hälfte der in diesem Zeitraum auf nationaler Ebene gemessenen Inflation liegt (siehe Abschnitt 6.2). Diese Mäßigungswirkung der Methode in einer Zeit hoher Inflation zeigt die Relevanz der 2014 von den Mitgesetzgebern getroffenen Entscheidung, nur die Kaufkraft der Beamten der Mitgliedstaaten zu spiegeln. Wenn die Mitgliedstaaten ein bestimmtes Kaufkraftniveau ihrer nationalen Beamten bestimmt haben und für die öffentlichen Finanzen als finanziert ansehen (durch Erhöhung oder Verringerung der Kaufkraft ihrer Beamten entsprechend der Inflation in dem betreffenden Mitgliedstaat), dürfte es auch aus haushaltspolitischer Perspektive angemessen sein, wenn die Entwicklung der Kaufkraft der EU-Beamten ebenso verlief.

Da die Kommission in ihrem Bericht über Anhang XI¹⁹ zu dem Schluss kam, dass die Methode zweckmäßig war (und hinsichtlich der Berichtigungskoeffizienten

¹⁸ So verschafften beispielsweise zwei Mitgliedstaaten, die ein Drittel der Stichprobe ausmachen, ihren Beamten einen erheblichen Kaufkraftgewinn. Der durch den GSI widergespiegelte Durchschnitt führt jedoch zu einem starken Kaufkraftverlust (d. h. -3,9 %) für die EU-Bediensteten. Wären alle EU27-Mitgliedstaaten Teil der Stichprobe, so wäre der entsprechende Wert niedriger, d. h. bei -4,6 %.

Verbesserungen möglich wären), kann die Finanzierbarkeit und die Haushaltswirkung der jährlichen Aktualisierung für 2022 in einem Umfeld hoher Inflation nicht isoliert von anderen Merkmalen der Methode (z. B. dem gemeinsamen Index zur Messung der Lebenshaltungskosten für Beamte in Brüssel und Luxemburg oder der Ausnahmeklausel) betrachtet werden.

Der gemeinsame Index zur Messung der Lebenshaltungskosten für EU-Beamte in Brüssel kam wie in Abschnitt 6.2 dargelegt zu erheblich niedrigeren Werten als die Messungen der nationalen Inflation in Belgien und Luxemburg, wodurch er zur Begrenzung der Haushaltswirkung der automatischen jährlichen Aktualisierung beitrug.

Zudem war im Jahr 2020 die vorausgeschätzte Entwicklung des realen BIP infolge der COVID-19-Pandemie negativ (-7,4%).²⁰ Aus diesem Grund wurde die Ausnahmeklausel nach Artikel 11 Absatz 1 des Anhangs XI des Statuts angewandt. Da das BIP der Union um mehr als 3 % sank, wurde der spezifische Indikator (2,5 %) damals nicht zur Berechnung der Höhe der Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge herangezogen. Nun hat das EU-BIP wieder den Stand von 2019 erreicht²¹, weshalb der 2020 nicht angewandte spezifische Indikator (2,5 %) gemäß Artikel 10 und Artikel 11 Absatz 4 des Anhangs XI des Statuts in die Aktualisierung für 2022 einfließen wird.

Die Anwendung der Ausnahmeklausel in den Jahren 2020-2022 begrenzte die Höhe der jährlichen Aktualisierungen in diesem Zeitraum und trug damit zu einer erheblichen Begrenzung der Ausgaben im EU-Haushalt bei. Bis zum Ende des derzeitigen MFR werden die Ausgaben dadurch um rund 750 Mio. EUR verringert (siehe Abschnitt 5.5).

Es sei darauf hingewiesen, dass die Haushaltswirkung dieser kumulierten Einsparungen von 750 Mio. EUR größer ist als jene der jährlichen Aktualisierung für 2022, für die auch der 2020 aufgrund der Anwendung der Ausnahmeklausel ausgesetzte GSI herangezogen wurde (siehe Kapitel 5). Zusammen mit den für die jährliche Aktualisierung für 2022 herangezogenen Daten und den Ergebnissen der Aktualisierung lässt dies den Schluss zu, dass die Methode für ein Umfeld mit hoher Inflation geeignet ist. Die Erwägungen bezüglich der jährlichen Aktualisierung für 2022 ergänzen und untermauern die Schlussfolgerungen des Kommissionsberichts über Anhang XI.

Die Kommission wird das Funktionieren der Methode und die Entwicklung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Bedingungen in den EU-Mitgliedstaaten während der nächsten Zyklen für die Anwendung der Methode genau verfolgen.

Anhänge:

- (1) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union – Für das Jahr 2022 vorgenommene Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU sowie der auf diese Bezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten
- (2) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union – Für das Jahr 2022 vorgenommene Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind
- (3) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union – Zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern
- (4) Entwurf der Veröffentlichung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union – Für das Jahr 2022 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und

¹⁹ COM(2022) 180 final.

²⁰ Im Jahr 2021 belief sich der von Eurostat gemessene endgültige Wert für den realen Rückgang des EU-BIP im Jahr 2020 auf -5,9 %.

²¹ Nach der Herbstprognose 2022 der GD ECFIN soll die EU-Wirtschaft trotz der aktuellen geopolitischen Lage im Jahr 2022 um 3,3 % und 2023 um 0,3 % wachsen. Damit würde der pandemiebedingte Wirtschaftsabschwung enden.

Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Bezüge anwendbar sind²²

- (5) Veröffentlichung in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union – Für das Jahr 2022 vorgenommene zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern²³

²² ABl. C 231 vom 15.6.2022, S. 4.
²³ ABl. C 231 vom 15.6.2022, S. 5.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.12.2022
COM(2022) 678 final

ANNEXES 1 to 5

ANHÄNGE

des

Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat

**über Daten zur Haushaltswirkung der für das Jahr 2022 vorgenommenen jährlichen
Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen
Bediensteten der Europäischen Union sowie der auf diese Bezüge anwendbaren
Berichtigungskoeffizienten**

DE

DE

ANHANG I

**FÜR DAS JAHR 2022 VORGENOMMENE JÄHRLICHE AKTUALISIERUNG DER
DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN
BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE DER AUF DIESE
BEZÜGE ANWENDBAREN BERICHTIGUNGSKoeffIZIENTEN¹**

1.1. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppen AD und AST gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

1.7.2022	DIENSTALTERSSTUFEN					
	BESOLDUNGSGRUPPEN	1	2	3	4	5
16	20856,62	21733,04	22646,29			
15	18433,77	19208,39	20015,53	20572,40	20856,62	
14	16292,34	16976,99	17690,38	18182,55	18433,77	
13	14399,73	15004,82	15635,33	16070,35	16292,34	
12	12726,95	13261,75	13819,04	14203,49	14399,73	
11	11248,49	11721,16	12213,70	12553,51	12726,95	
10	9941,81	10359,56	10794,90	11095,21	11248,49	
9	8786,88	9156,12	9540,89	9806,31	9941,81	
8	7766,14	8092,48	8432,53	8667,15	8786,88	
7	6863,97	7152,41	7452,95	7660,31	7766,14	
6	6066,59	6321,53	6587,16	6770,43	6863,97	
5	5361,87	5587,18	5821,96	5983,94	6066,59	
4	4739,00	4938,12	5145,63	5288,80	5361,87	
3	4188,45	4364,48	4547,89	4674,40	4739,00	
2	3701,91	3857,46	4019,56	4131,40	4188,45	
1	3271,87	3409,35	3552,61	3651,48	3701,91	

2. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppe AST/SC gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

1.7.2022	DIENSTALTERSSTUFEN	
----------	--------------------	--

¹ Eurostat-Bericht vom 28. Oktober 2022 über die für das Jahr 2022 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2022, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2022 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand nach Maßgabe ihres Wohnsitzlands sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden (Ares(2022) 7485371).

BESOLDUNGSGRUPPEN	1	2	3	4	5
6	5319,31	5542,85	5775,76	5936,43	6018,46
5	4701,38	4898,94	5105,53	5246,82	5319,31
4	4155,24	4329,84	4511,80	4637,32	4701,38
3	3672,53	3826,85	3987,69	4098,60	4155,24
2	3245,90	3382,31	3524,45	3622,49	3672,53
1	2868,84	2989,40	3115,02	3201,66	3245,90

3. Tabelle der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gemäß Artikel 64 des Statuts anwendbar sind, die Folgendes enthält:

- die ab dem 1. Juli 2022 gemäß Artikel 64 des Statuts auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 2 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Januar 2023 gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 3 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Juli 2022 gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts auf die Ruhegehälter anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 4 der folgenden Tabelle angegeben).

Land / Ort	Dienstbezüge 1.7.2022	Überweisungen 1.1.2023	Ruhegehälter 1.7.2022
Bulgarien	65,0	60,9	
Tschechien	95,5	82,8	
Dänemark	134,7	136,5	136,5
Deutschland	100,6	100,6	100,6
Karlsruhe	95,6		
München	112,2		
Estland	94,1	98,1	

Irland	136,3	129,0	129,0	
Griechenland	89,4	84,8		
Spanien	97,4	93,4		
Frankreich	116,8	107,7	107,7	
Kroatien	80,0	69,9		
Italien	94,7	94,1		
Varese	92,0			
Zypern	82,6	82,9		
Lettland	85,9	80,9		
Litauen	87,4	76,6		
Ungarn	69,6	58,8		
Malta	92,1	94,7		
Niederlande	109,8	110,7	110,7	
Österreich	108,8	110,6	110,6	
Polen	71,7	62,0		
Portugal	95,5	89,7		
Rumänien	70,1	59,1		
Slowenien	87,1	83,6		
Slowakei	81,3	80,9		
Finnland	117,3	118,9	118,9	
Schweden	124,9	114,3	114,3	
Vereinigtes Königreich			125,4	

4.1. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 2 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 1123,91 EUR.

4.2. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 3 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 1498,55 EUR.

5.1. Grundbetrag der Haushaltszulage gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 210,20 EUR.

5.2. Betrag der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 459,32 EUR.

5.3. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 311,65 EUR.

5.4. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 112,21 EUR.

5.5. Mindestbetrag der Auslandszulage gemäß Artikel 69 des Statuts und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 623,01 EUR.

5.6. Betrag der Auslandszulage gemäß Artikel 134 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022: 447,87 EUR.

6.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,2317 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1,000 km
0,3863 EUR pro km für eine Entfernung von	1,001 bis 2,000 km
0,2317 EUR pro km für eine Entfernung von	2,001 bis 3,000 km
0,0771 EUR pro km für eine Entfernung von	3,001 bis 4,000 km
0,0372 EUR pro km für eine Entfernung von	4,001 bis 10,000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km.

6.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 115,86 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung zwischen 600 km und 1200 km beträgt,
- 231,72 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung mehr als 1200 km beträgt.

7.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,4672 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1,000 km
0,7787 EUR pro km für eine Entfernung von	1,001 bis 2,000 km
0,4672 EUR pro km für eine Entfernung von	2,001 bis 3,000 km
0,1556 EUR pro km für eine Entfernung von	3,001 bis 4,000 km
0,0751 EUR pro km für eine Entfernung von	4,001 bis 10,000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km.

7.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2023:

- 233,58 EUR bei einer Entfernung von mindestens 600 km und weniger als 1200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsamt,
- 467,12 EUR bei einer Entfernung von mehr als 1200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsamt.

8. Betrag des Tagegelds gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 48,28 EUR im Falle von Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 38,94 EUR im Falle von Beamten, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

9. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 1374,47 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 817,25 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

10.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 28a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 1648,40 EUR (Untergrenze),
- 3296,81 EUR (Obergrenze).

10.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 1498,55 EUR.

11. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 93 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

FUNKTIONS-GRUPPEN	1.7.2022	DIENSTALTERSSTUFEN							
FUNKTIONEN	BESOLDUNGS-GRUPPEN	1	2	3	4	5	6	7	
IV	18	7189,80	7339,32	7491,93	7647,74	7806,79	7969,13	8134,84	
	17	6354,54	6486,67	6621,57	6759,28	6899,84	7043,32	7189,80	
	16	5616,29	5733,08	5852,31	5974,01	6098,26	6225,09	6354,54	
	15	4963,81	5067,04	5172,43	5279,99	5389,80	5501,87	5616,29	
	14	4387,16	4478,39	4571,53	4666,59	4763,67	4862,69	4963,81	
	13	3877,47	3958,12	4040,42	4124,46	4210,22	4297,78	4387,16	
III	12	4963,75	5066,96	5172,35	5279,89	5389,68	5501,76	5616,17	
	11	4387,13	4478,34	4571,47	4666,52	4763,57	4862,63	4963,75	
	10	3877,46	3958,09	4040,40	4124,43	4210,19	4297,75	4387,13	

	9	3427,03	3498,29	3571,04	3645,32	3721,12	3798,48	3877,46
	8	3028,92	3091,91	3156,21	3221,83	3288,84	3357,23	3427,03
II	7	3426,95	3498,24	3570,98	3645,25	3721,10	3798,48	3877,47
	6	3028,79	3091,76	3156,08	3221,72	3288,72	3357,13	3426,95
	5	2676,85	2732,52	2789,36	2847,38	2906,59	2967,06	3028,79
	4	2365,82	2415,03	2465,27	2516,55	2568,88	2622,31	2676,85
I	3	2914,51	2974,99	3036,75	3099,76	3164,08	3229,76	3296,81
	2	2576,55	2630,02	2684,61	2740,32	2797,20	2855,26	2914,51
	1	2277,79	2325,07	2373,31	2422,56	2472,85	2524,17	2576,55

12. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 1033,84 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 612,96 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

13.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 1236,30 EUR (Untergrenze),
- 2472,57 EUR (Obergrenze).

13.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 96 Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 1123,91 EUR.

13.3 Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 136 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

- 1087,66 EUR (Untergrenze),
- 2559,24 EUR (Obergrenze).

14. Betrag der Vergütungen für Schichtdienst gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates²:

- 471,12 EUR,
- 711,08 EUR,
- 777,48 EUR,
- 1059,95 EUR.

15. Der ab dem 1. Juli 2022 auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates³ genannten Beträge anwendbare Koeffizient beträgt 6,8007.

16. Tabelle der in Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts vorgesehenen Beträge, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

1.7.2022	DIENSTALTERSSTUFEN							
BESOLDUNGS-GRUPPEN	1	2	3	4	5	6	7	8
16	20856,62	21733,04	22646,29					
15	18433,77	19208,39	20015,53	20572,40	20856,62	21733,04		
14	16292,34	16976,99	17690,38	18182,55	18433,77	19208,39	20015,53	20856,62
13	14399,73	15004,82	15635,33	16070,35	16292,34			
12	12726,95	13261,75	13819,04	14203,49	14399,73	15004,82	15635,33	16292,34
11	11248,49	11721,16	12213,70	12553,51	12726,95	13261,75	13819,04	14399,73
10	9941,81	10359,56	10794,90	11095,21	11248,49	11721,16	12213,70	12726,95
9	8786,88	9156,12	9540,89	9806,31	9941,81			
8	7766,14	8092,48	8432,53	8667,15	8786,88	9156,12	9540,89	9941,81
7	6863,97	7152,41	7452,95	7660,31	7766,14	8092,48	8432,53	8786,88
6	6066,59	6321,53	6587,16	6770,43	6863,97	7152,41	7452,95	7766,14
5	5361,87	5587,18	5821,96	5983,94	6066,59	6321,53	6587,16	6863,97
4	4739,00	4938,12	5145,63	5288,80	5361,87	5587,18	5821,96	6066,59
3	4188,45	4364,48	4547,89	4674,40	4739,00	4938,12	5145,63	5361,87
2	3701,91	3857,46	4019,56	4131,40	4188,45	4364,48	4547,89	4739,00
1	3271,87	3409,35	3552,61	3651,48	3701,91			

17. Betrag der ab dem 1. Juli 2022 geltenden Pauschalzulage zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts gemäß dem früheren Artikel 4a des Anhangs VII des vor dem 1. Mai 2004 geltenden Statuts:

² Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können (ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1). Ergänzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 (ABl. L 124 vom 13.5.1987, S. 6).

³ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

- monatlich 162,53 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C4 oder C5,
- monatlich 249,19 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C1, C2 oder C3.

18. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 133 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2022:

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	2071,92	2413,79	2617,04	2837,43	3076,35	3335,44	3616,32
Besoldungsgruppe	8	9	10	11	12	13	14
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	3920,88	4251,04	4609,01	4997,14	5417,97	5874,21	6368,88
Besoldungsgruppe	15	16	17	18	19		
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	6905,20	7486,70	8117,17	8800,70	9541,84		

19. Für Bedienstete, die während des Bezugszeitraums in Bulgarien, Dänemark, Estland, Spanien, Kroatien, Italien (Varese), Zypern, Ungarn, Polen, Rumänien, der Slowakei und Schweden verwendet wurden, sind alle Bezugnahmen auf den 1. Juli 2022 unter den Nummern 1 bis 18 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs XI des Statuts als Bezugnahmen auf den 16. Mai 2022 zu verstehen.

20. Für Bedienstete, die während des Bezugszeitraums in Tschechien, Griechenland, Lettland, Litauen und Portugal verwendet wurden, sind alle Bezugnahmen auf den 1. Juli 2022 unter den Nummern 1 bis 18 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b des Anhangs XI des Statuts als Bezugnahmen auf den 1. Mai 2022 zu verstehen.

21. Für Empfänger von Versorgungsbezügen, die während des Bezugszeitraums ihren Wohnsitz in Bulgarien, Dänemark, Estland, Irland, Griechenland, Ungarn, Kroatien, Polen, Portugal, Rumänien und Schweden hatten, sind alle Bezugnahmen auf den 1. Juli 2022 unter den Nummern 1 bis 18 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs XI des Statuts als Bezugnahmen auf den 16. Mai 2022 zu verstehen.

22. Für Empfänger von Versorgungsbezügen, die während des Bezugszeitraums ihren Wohnsitz in Tschechien, Lettland, Litauen und der Slowakei hatten, sind alle Bezugnahmen auf den 1. Juli 2022 unter den Nummern 1 bis 18 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b des Anhangs XI des Statuts als Bezugnahmen auf den 1. Mai 2022 zu verstehen.

ANHANG II

JÄHRLICHE AKTUALISIERUNG DER BERICHTIGUNGSKoeffizienten FÜR DIE DIENSTBEZÜGE DER IN DRITTLÄNDERN DIENSTTUENDEN BEAMTEN, BEDIENSTETEN AUF ZEIT UND VERTRAGSBEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION⁴

Land	Kaufkraftparität Juli 2022	Wechselkurs Juli 2022 (*)	Koeffizient Juli 2021 (**)
Afghanistan (***)			
Albanien	68,08	119410	57,0
Algerien	93,80	153500	61,1
Angola	872,8	452977	192,7
Argentinien	112,9	130663	86,4
Armenien	510,7	430540	118,6
Australien	1634	1,52560	107,1
Aserbaidschan	1825	1,78789	102,1
Bangladesch	83,59	97,7555	85,5
Barbados	2603	2,10791	123,5
Belarus	2179	3,58200	60,8
Benin	635,1	655957	96,8
Bolivien	5907	7,26725	81,3
Bosnien und Herzegowina	1167	1,95583	59,7
Botsuana	9312	12,8866	72,3
Brasilien	5159	5,51630	93,5
Burkina Faso	595,4	655957	90,8
Burundi	2118	2142,91	98,8

⁴ Eurostat-Bericht vom 28. Oktober 2022 über die für das Jahr 2022 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2022, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2022 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand nach Maßgabe ihres Wohnsitzlands sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden (Ares(2022) 7485371).

Weitere Informationen über die Methode sind auf der Eurostat-Website verfügbar („Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

Kambodscha	4098	4298,50	95,3
Kamerun	585,5	655957	89,3
Kanada	1455	1,35130	107,7
Cabo Verde	75,85	110265	68,8
Zentralafrikanische Republik	669,4	655957	102,0
Tschad	617,1	655957	94,1
Chile	654,6	958614	68,3
China	6157	7,03820	87,5
Kolumbien	3082	4343,38	71,0
Kongo	714,7	655957	109,0
Costa Rica	586,1	725326	80,8
Kuba (*)	1261	1,05170	119,9
Demokratische Republik Kongo	2934	2119,50	138,4
Dschibuti	214,2	187203	114,4
Dominikanische Republik	46,43	57,6144	80,6
Ecuador (*)	0938	1,05170	89,2
Ägypten	14,8	19,7916	74,8
El Salvador (*)	0,8715	1,05170	82,9
Eritrea	17,49	15,7755	110,9
Eswatini	11,10	16,9295	65,6
Äthiopien	42,10	55,5546	75,8
Fidschi	1677	2,32883	72,0
Gabun	696,1	655957	106,1
Gambia	56,43	58,0200	97,3
Georgien	2571	3,09540	83,1
Ghana	7019	7,61620	92,2
Grönland	8598	7,43920	115,6
Guatemala	8420	8,16098	103,2
Guinea	11607	9076,32	127,9

Guinea-Bissau	460,7	655957	70,2
Guyana	212,6	220180	96,6
Haiti	117,5	119499	98,3
Honduras	23,26	25,6586	90,7
Hongkong	9922	8,25320	120,2
Island	187,9	139900	134,3
Indien	82,22	83,0370	99,0
Indonesien	11466	15612,6	73,4
Iran	100442	44171,4	227,4
Irak (***)			
Israel	4208	3,63440	115,8
Côte d'Ivoire	572,1	655957	87,2
Jamaika	178,9	159461	112,2
Japan	133,1	143530	92,7
Jordanien	0,7095	0,74566	95,2
Kasachstan	384,4	496940	77,4
Kenia	125,6	123735	101,5
Kosovo	0,5623	1	56,2
Kuwait	0,2979	0,32214	92,5
Kirgisistan	74,41	83,6105	89,0
Laos	9551	15763,8	60,6
Libanon (***)			
Lesotho	10,80	16,9295	63,8
Liberia	225,4	160478	140,5
Libyen (***)			
Madagaskar	3700	4254,16	87,0
Malawi	746,6	1079,01	69,2
Malaysia	3843	4,62720	83,1
Mali	607,6	655957	92,6

Mauretanien	31,62	37,8648	83,5
Mauritius	36,31	47,3136	76,7
Mexiko	14,34	21,1375	67,8
Moldau	16,13	20,2534	79,6
Mongolei	2362	3293,69	71,7
Montenegro	0,6066	1	60,7
Marokko	8507	10,6027	80,2
Mosambik	75,60	67,5700	111,9
Myanmar/Birma	1428	1945,65	73,4
Namibia	13,14	16,9295	77,6
Nepal	95,19	132330	71,9
Neukaledonien	115,7	119332	97,0
Neuseeland	1441	1,68710	85,4
Nicaragua	34,03	37,7087	90,2
Niger	501,8	655957	76,5
Nigeria	397,3	441345	90,0
Nordmazedonien	30,81	61,6950	49,9
Norwegen	13,26	10,3065	128,7
Pakistan	149,1	218700	68,2
Panama (*)	1156	1,05170	109,9
Papua-Neuguinea	3847	3,70317	103,9
Paraguay	5007	7213,66	69,4
Peru	3684	3,97963	92,6
Philippinen	50,98	57,7730	88,2
Katar	4379	3,82819	114,4
Russland	84,07	53,8580	156,1
Ruanda	950,9	1081,71	87,9
São Tomé und Príncipe	24,37	24,5000	99,5
Saudi-Arabien	3863	3,94388	97,9

Senegal	552,3	655957	84,2
Serbien	73,76	117429	62,8
Sierra Leone	13593	13833,2	98,3
Singapur	1711	1,46070	117,1
Somalia (***)			
Südafrika	11,25	16,9295	66,5
Südkorea	1229	1364,02	90,1
Südsudan	256,3	521049	49,2
Sri Lanka	230,4	382425	60,2
Sudan (***)			
Schweiz (Bern)	1343	1,00050	134,2
Schweiz (Genf)	1343	1,00050	134,2
Syrien (***)			
Taiwan	26,41	31,1691	84,7
Tadschikistan	8512	11,1115	76,6
Tansania	2494	2431,71	102,6
Thailand	26,64	36,9250	72,1
Timor Leste (*)	0,8645	1,05170	82,2
Togo	627,6	655957	95,7
Trinidad und Tobago	7319	7,26330	100,8
Tunesien	2405	3,22400	74,6
Türkei	7340	17,4998	41,9
Turkmenistan	5079	3,68095	138,0
Uganda	2956	3984,18	74,2
Ukraine	26,62	30,7674	86,5
Vereinigte Arabische Emirate	3625	3,86200	93,9
Vereinigtes Königreich	0,9421	0,86461	109,0
Vereinigte Staaten (New York)	1195	1,05170	113,6
Vereinigte Staaten (San Francisco)	1099	1,05170	104,5

Vereinigte Staaten (Washington)	1099	1,05170	104,5
Uruguay	40,14	41,5190	96,7
Usbekistan	8342	11383,1	73,3
Venezuela (***)			
Vietnam	18459	24441,5	75,5
Westjordanland — Gazastreifen	4208	3,63440	115,8
Jemen (***)			
Sambia	16,72	18,0940	92,4
Simbabwe (***)			

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung (USD für Kuba, Ecuador, El Salvador, Panama und Timor-Leste).

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

(***) Keine Angaben aufgrund mangelnder Stabilität vor Ort oder unzuverlässiger Daten.

ANHANG III

**ZWISCHENZEITLICHE AKTUALISIERUNG DER
BERICHTIGUNGSKoeffizienten
FÜR DIE DIENSTBEZÜGE DER IN DRITTLÄNDERN DIENSTTUENDEN
BEAMTEN, BEDIENSTETEN AUF ZEIT UND VERTRAGSBEDIENSTETEN
DER EUROPÄISCHEN UNION⁵**

FEBRUAR 2022

Land	Kaufkraftparität Februar 2022	Wechselkurs Februar 2022 (*)	Koeffizient Februar 2022 (**)
Zentralafrikanische Republik	693,0	655957	105,6
Algerien	96,76	158249	61,1
Sri Lanka	168,9	228258	74,0
Türkei	5,97,0	15,1424	39,4
Haiti	112,9	113097	99,8
Moldau	15,54	20,2731	76,7
Südsudan	239,0	482766	49,5

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

MÄRZ 2022

Land	Kaufkraftparität März 2022	Wechselkurs März 2022 (*)	Koeffizient März 2022 (**)
Ruanda	862,0	1149,90	75,0
Mosambik	71,95	72,4150	99,4
Mali	584,6	655957	89,1
Kolumbien	2861	4404,80	65,0

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

APRIL 2022

Land	Kaufkraftparität April 2022	Wechselkurs April 2022 (*)	Koeffizient April 2022 (**)
Brasilien	4802	5,28080	90,9

⁵ Eurostat-Bericht vom 3. November 2022 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Ares(2022) 7594855).

Weitere Informationen über die Methode sind auf der Eurostat-Website verfügbar („Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

Sierra Leone	12756	13195,4	96,7
Äthiopien	40,84	56,6299	72,1
Burundi	2116	2211,60	95,7
Ghana	6321	7,81335	80,9
Sri Lanka	182,1	324247	56,2
Türkei	6384	16,3296	39,1
Russland	82,85	96,0085	86,3
Kuba	1190	1,11260	107,0
El Salvador	0,8273	1,11260	74,4
Südsudan	264,7	477775	55,4
Bosnien und Herzegowina	1166	1,95583	59,6
Myanmar/Birma	1403	1975,98	71,0

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

MAI 2022

Land	Kaufkraftparität Mai 2022	Wechselkurs Mai 2022 (*)	Koeffizient Mai 2022 (**)
Uganda	2892	3800,80	76,1
Ruanda	912,2	1086,62	83,9
Botsuana	8948	12,8535	69,6
Ghana	6667	7,58150	87,9
Trinidad und Tobago	7246	7,47185	97,0
Sri Lanka	200,5	359779	55,7
Türkei	6718	15,5362	43,2
Argentinien	106,7	120420	88,6
Guinea	11126	9354,39	118,9
Jamaika	172,1	165329	104,1
Panama	1146	1,04850	109,3
Paraguay	4890	7168,07	68,2
Südsudan	282,8	450738	62,7

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Panama

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

JUNI 2022

Land	Kaufkraftparität Juni 2022	Wechselkurs Juni 2022 (*)	Koeffizient Juni 2022 (**)
Tansania	2495	2463,43	101,3
Eswatini	10,98	16,6480	66,0
Kenia	125,2	123869	101,1
Guyana	209,0	223085	93,7
Pakistan	148,5	213970	69,4
Sri Lanka	222,2	384892	57,7
Indien	82,10	83,4750	98,4
Mauretanien	31,29	38,2667	81,8

Kolumbien	3032	4294,66	70,6
Kuba	1252	1,07640	116,3
Iran	98909	45208,8	218,8

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

ANHANG IV

VERÖFFENTLICHUNG IN DER REIHE C DES AMTSBLATTS⁶

FÜR DAS JAHR 2022 VORGENOMMENE ZWISCHENZEITLICHE AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION SOWIE DER AUF DIESE BEZÜGE ANWENDBAREN BERICHTIGUNGSKoeffIZIENTEN⁷

1.1. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppen AD und AST gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

1.1.2022	DIENSTALTERSSTUFEN				
BESOLDUNGSGRUPPEN	1	2	3	4	5
16	19958,49	20797,17	21671,09		
15	17639,97	18381,23	19153,62	19686,51	19958,49
14	15590,76	16245,92	16928,59	17399,57	17639,97
13	13779,65	14358,68	14962,04	15378,33	15590,76
12	12178,90	12690,67	13223,96	13591,86	13779,65
11	10764,11	11216,42	11687,75	12012,93	12178,90
10	9513,69	9913,45	10330,05	10617,43	10764,11
9	8408,50	8761,84	9130,04	9384,03	9513,69
8	7431,71	7744,00	8069,41	8293,92	8408,50
7	6568,39	6844,41	7132,01	7330,44	7431,71
6	5805,35	6049,31	6303,50	6478,88	6568,39
5	5130,98	5346,58	5571,25	5726,26	5805,35
4	4534,93	4725,47	4924,05	5061,05	5130,98
3	4008,09	4176,54	4352,05	4473,11	4534,93

⁶ ABl. C 231 vom 15.6.2022, S. 4.

⁷ Eurostat-Bericht vom 31. Mai 2022 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Ares(2022) 4043307).

Weitere Informationen über die Methode sind auf der Eurostat-Website verfügbar („Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

2	3542,50	3691,35	3846,47	3953,49	4008,09
1	3130,98	3262,54	3399,63	3494,24	3542,50

2. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppe AST/SC gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

1.1.2022		DIENSTALTERSSTUFEN				
BESOLDUNGSGRUPPEN		1	2	3	4	5
6		5090,25	5304,16	5527,04	5680,79	5759,29
5		4498,93	4687,98	4885,67	5020,88	5090,25
4		3976,31	4143,39	4317,51	4437,63	4498,93
3		3514,38	3662,06	3815,97	3922,11	3976,31
2		3106,12	3236,66	3372,68	3466,50	3514,38
1		2745,30	2860,67	2980,88	3063,79	3106,12

3. Tabelle der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gemäß Artikel 64 des Statuts anwendbar sind, die Folgendes enthält:

- die ab dem 1. Januar 2022 gemäß Artikel 64 des Statuts auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 2 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Juli 2022 gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 3 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Januar 2022 gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts auf die Ruhegehälter anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 4 der folgenden Tabelle angegeben).

	Dienstbezüge	Überweisungen	Ruhegehälter
Land / Ort	1.1.2022	1.7.2022	1.1.2022
Bulgarien	62,4	59,5	
Tschechien	88,0	74,7	
Dänemark	131,5	134,7	134,7

Deutschland	100,1	99,8	
Karlsruhe	95,5		
München	111,9		
Estland	90,1	94,5	
Irland	136,9	126,9	126,9
Griechenland	83,7	81,3	
Spanien	95,2	92,4	
Frankreich	118,7	109,6	109,6
Kroatien	77,3	68,0	
Italien	94,1	95,7	
Varese	90,1		
Zypern	81,2	83,5	
Lettland	80,0	74,8	
Litauen	81,6	71,5	
Ungarn	75,7	63,0	
Malta	92,0	96,5	
Niederlande	110,3	111,6	111,6
Österreich	108,3	112,1	112,1
Polen	72,3	62,3	
Portugal	90,6	85,9	
Rumänien	69,0	58,3	
Slowenien	87,1	83,0	
Slowakei	77,6	75,7	
Finnland	117,5	119,5	119,5
Schweden	129,3	118,9	118,9
Vereinigtes Königreich			128,3

4.1. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 2 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2022: 1075,51 EUR.

4.2. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 3 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2022: 1434,02 EUR.

5.1. Grundbetrag der Haushaltszulage gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2022: 201,15 EUR.

5.2. Betrag der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2022: 439,54 EUR.

5.3. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2022: 298,23 EUR.

5.4. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2022: 107,38 EUR.

5.5. Mindestbetrag der Auslandszulage gemäß Artikel 69 des Statuts und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2022: 596,18 EUR.

5.6. Betrag der Auslandszulage gemäß Artikel 134 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2022: 428,58 EUR.

6.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

0 bis 200 km	0,0000
201 bis 1000 km	0,2217
1001 bis 2000 km	0,3697
2001 bis 3000 km	0,2217
3001 bis 4000 km	0,0738
4001 bis 10000 km	0,0356
über 10 000 km	0,0000

6.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

— 110,87 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung zwischen 600 km und 1200 km beträgt,

— 221,74 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung mehr als 1200 km beträgt.

7.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,4471 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1,000 km
0,7452 EUR pro km für eine Entfernung von	1,001 bis 2,000 km
0,4471 EUR pro km für eine Entfernung von	2,001 bis 3,000 km
0,1489 EUR pro km für eine Entfernung von	3,001 bis 4,000 km
0,0719 EUR pro km für eine Entfernung von	4,001 bis 10,000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km.

7.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

- 223,52 EUR bei einer Entfernung von mindestens 600 km und weniger als 1200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsor,
- 447,01 EUR bei einer Entfernung von mehr als 1200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsor.

8. Betrag des Tagegelds gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

- 46,20 EUR im Falle von Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 37,26 EUR im Falle von Beamten, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

9. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

- 1315,28 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 782,06 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

10.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 28a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

- 1577,42 EUR (Untergrenze),
- 3154,84 EUR (Obergrenze).

10.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

- 1434,02 EUR.

11. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 93 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

1.1.2022	DIENSTALTERSSTUFEN							
FUNKTION GRUPPEN	BESOLDUNGSGRUPPEN	1	2	3	4	5	6	7
IV	18	6880,1 9	7023,2 7	7169,3 1	7318,4 1	7470,6 1	7625,9 6	7784,5 4
	17	6080,9 0	6207,3 4	6336,4 3	6468,2 1	6602,7 2	6740,0 2	6880,1 9
	16	5374,4 4	5486,2 0	5600,3 0	5716,7 6	5835,6 6	5957,0 2	6080,9 0
	15	4750,0 6	4848,8 4	4949,6 9	5052,6 2	5157,7 0	5264,9 5	5374,4 4

	14	4198,2 4	4285,5 4	4374,6 7	4465,6 4	4558,5 4	4653,2 9	4750,0 6
	13	3710,5 0	3787,6 7	3866,4 3	3946,8 5	4028,9 2	4112,7 1	4198,2 4
III	12	4750,0 0	4848,7 7	4949,6 2	5052,5 3	5157,5 9	5264,8 4	5374,3 3
	11	4198,2 1	4285,4 9	4374,6 1	4465,5 7	4558,4 4	4653,2 3	4750,0 0
	10	3710,4 9	3787,6 5	3866,4 1	3946,8 2	4028,8 9	4112,6 8	4198,2 1
	9	3279,4 5	3347,6 5	3417,2 6	3488,3 4	3560,8 8	3634,9 1	3710,4 9
	8	2898,4 9	2958,7 7	3020,3 0	3083,0 9	3147,2 2	3212,6 6	3279,4 5
II	7	3279,3 8	3347,6 0	3417,2 1	3488,2 8	3560,8 6	3634,9 1	3710,5 0
	6	2898,3 6	2958,6 2	3020,1 7	3082,9 9	3147,1 0	3212,5 6	3279,3 8
	5	2561,5 8	2614,8 5	2669,2 4	2724,7 7	2781,4 3	2839,2 9	2898,3 6
	4	2263,9 4	2311,0 3	2359,1 1	2408,1 8	2458,2 6	2509,3 9	2561,5 8
I	3	2789,0 0	2846,8 8	2905,9 8	2966,2 8	3027,8 3	3090,6 8	3154,8 4
	2	2465,6 0	2516,7 7	2569,0 0	2622,3 2	2676,7 5	2732,3 1	2789,0 0
	1	2179,7 0	2224,9 5	2271,1 1	2318,2 4	2366,3 6	2415,4 7	2465,6 0

12. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

- 989,32 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 586,56 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

13.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

- 1183,06 EUR (Untergrenze),
- 2366,10 EUR (Obergrenze).

13.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 96 Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

- 1075,51 EUR.

13.3 Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 136 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

- 1040,82 EUR (Untergrenze),
- 2449,03 EUR (Obergrenze).

14. Betrag der Vergütungen für Schichtdienst gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates⁸:

- 450,83 EUR,
- 680,46 EUR,
- 744,00 EUR,
- 1.014,31 EUR.

15. Der ab dem 1. Januar 2022 auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates⁹ genannten Beträge anwendbare Koeffizient beträgt 6,5078.

16. Tabelle der in Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts vorgesehenen Beträge, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

⁸ Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können (ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1). Ergänzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 (ABl. L 124 vom 13.5.1987, S. 6).

⁹ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

1.1.2022	DIENSTALTERSSTUFEN							
BESOLDUNGS-GRUPPEN	1	2	3	4	5	6	7	8
16	19958,49	20797,17	21671,09					
15	17639,97	18381,23	19153,62	19686,51	19958,49	20797,17		
14	15590,76	16245,92	16928,59	17399,57	17639,97	18381,23	19153,62	19958,49
13	13779,65	14358,68	14962,04	15378,33	15590,76			
12	12178,90	12690,67	13223,96	13591,86	13779,65	14358,68	14962,04	15590,76
11	10764,11	11216,42	11687,75	12012,93	12178,90	12690,67	13223,96	13779,65
10	9513,69	9913,45	10330,05	10617,43	10764,11	11216,42	11687,75	12178,90
9	8408,50	8761,84	9130,04	9384,03	9513,69			
8	7431,71	7744,00	8069,41	8293,92	8408,50	8761,84	9130,04	9513,69
7	6568,39	6844,41	7132,01	7330,44	7431,71	7744,00	8069,41	8408,50
6	5805,35	6049,31	6303,50	6478,88	6568,39	6844,41	7132,01	7431,71
5	5130,98	5346,58	5571,25	5726,26	5805,35	6049,31	6303,50	6568,39
4	4534,93	4725,47	4924,05	5061,05	5130,98	5346,58	5571,25	5805,35
3	4008,09	4176,54	4352,05	4473,11	4534,93	4725,47	4924,05	5130,98
2	3542,50	3691,35	3846,47	3953,49	4008,09	4176,54	4352,05	4534,93
1	3130,98	3262,54	3399,63	3494,24	3542,50			

17. Betrag der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Pauschalzulage zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts gemäß dem früheren Artikel 4a des Anhangs VII des vor dem 1. Mai 2004 geltenden Statuts:

- monatlich 155,53 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C4 oder C5,
- monatlich 238,46 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C1, C2 oder C3.

18. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 133 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Januar 2022:

1.1.2022							
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	1982,70	2309,85	2504,34	2715,24	2943,88	3191,81	3460,59
Besoldungsgruppe	8	9	10	11	12	13	14
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	3752,04	4067,98	4410,54	4781,95	5184,66	5621,25	6094,62
Besoldungsgruppe	15	16	17	18	19		
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	6607,85	7164,31	7767,63	8421,72	9130,95		

19. Für Bedienstete, die während des Bezugszeitraums in Estland und Slowenien verwendet wurden, sind alle Bezugnahmen auf den 1. Januar 2022 unter den Nummern 1 bis 18 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a des Anhangs XI des Statuts als Bezugnahmen auf den 16. November 2021 zu verstehen.

ANHANG V

VERÖFFENTLICHUNG IN DER REIHE C DES AMTSBLATTS¹⁰

ZWISCHENZEITLICHE AKTUALISIERUNG DER BERICHTIGUNGSKoeffizienten FÜR DIE DIENSTBEZÜGE DER IN DRITTLÄNDERN DIENSTTUENDEN BEAMTEN, BEDIENSTETEN AUF ZEIT UND VERTRAGSBEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION¹¹

AUGUST 2021

Land	Kaufkraftparität August 2021	Wechselkurs August 2021 (*)	Koeffizient August 2021 (**)
Demokratische Republik Kongo	2956	2361,21	125,2
Haiti	101,9	110845	91,9
Kambodscha	3881	4831,00	80,3
Südsudan	311,8	469454	66,4
Sudan ***			

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

(***) Keine Angaben aufgrund mangelnder Stabilität vor Ort oder unzuverlässiger Daten.

¹⁰ ABI. C 231 vom 15.6.2022, S. 5.

¹¹ Eurostat-Bericht vom 10. Mai 2022 über die zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Delegationen in Drittländern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Ares(2022) 3565923).

Weitere Informationen sind auf der Eurostat-Website verfügbar („Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

SEPTEMBER 2021

Land	Kaufkraftparität September 2021	Wechselkurs September 2021 (*)	Koeffizient September 2021 (**)
Angola	742,8	745395	99,7
Brasilien	4000	6,15290	65,0

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

OKTOBER 2021

Land	Kaufkraftparität Oktober 2021	Wechselkurs Oktober 2021 (*)	Koeffizient Oktober 2021 (**)
Argentinien	92,81	114943	80,7
Barbados	2504	2,33579	107,2
Guyana	193,0	244700	78,9
Iran	88904	48946,8	181,6
Jamaika	152,3	172782	88,1
Kirgisistan	68,85	98,8259	69,7
Liberia	258,1	199351	129,5
Montenegro	0,5977	1,00000	59,8
Paraguay	4402	8019,50	54,9
Sierra Leone	11767	12329,8	95,4
Vereinigte Staaten (Washington)	1121	1,16540	96,2
Sambia	14,58	19,5063	74,7

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: keines der Länder in der vorstehenden Tabelle.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

NOVEMBER 2021

Land	Kaufkraftparität November 2021	Wechselkurs November 2021 (*)	Koeffizient November 2021 (**)
Angola	795,6	692779	114,8
Brasilien	4247	6,47980	65,5
Kolumbien	2633	4382,59	60,1
Ecuador (*)	0,9352	1,15930	80,7
Indien	76,17	86,8032	87,8
Panama (*)	1065	1,15930	91,9
Südsudan	346,1	474615	72,9

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Ecuador, Panama.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

DEZEMBER 2021

Land	Kaufkraftparität Dezember 2021	Wechselkurs Dezember 2021 (*)	Koeffizient Dezember 2021 (**)
Armenien	505,5	544180	92,9
Burundi	1985	2245,46	88,4
Kuba (*)	1102	1,12760	97,7
Georgien	2476	3,49310	70,9
Liberia	238,9	160354	149,0
Malawi	726,3	916164	79,3
Mosambik	67,26	71,9100	93,5
Ruanda	811,4	1129,04	71,9
Singapur	1778	1,54410	115,1
Südsudan	303,9	464913	65,4
Trinidad und Tobago	6770	7,95275	85,1
Türkei	4864	14,3166	34,0

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

JANUAR 2022

Land	Kaufkraftparität Januar 2022	Wechselkurs Januar 2022	Koeffizient Januar 2022 (**)
Afghanistan (***)			
Albanien	67,60	120390	56,2
Algerien	102,3	157088	65,1
Angola	846	638119	132,6
Argentinien	100,1	116219	86,1
Armenien	512,4	541110	94,7
Australien	1657	1,55940	106,3
Aserbaidschan	1769	1,92678	91,8
Bangladesch	84,62	97,2457	87,0
Barbados	2620	2,27166	115,3
Belarus	2130	2,84960	74,7
Benin	610,0	655957	93,0
Bolivien	6104	7,83179	77,9
Bosnien und Herzegowina	1107	1,95583	56,6
Botswana	8481	13,1926	64,3
Brasilien	4474	6,37340	70,2
Burkina Faso	599,2	655957	91,3
Burundi	2011	2271,22	88,5
Kambodscha	4032	4636,00	87,0
Kamerun	598,8	655957	91,3
Kanada	1459	1,44810	100,8
Cabo Verde	75,98	110265	68,9
Zentralafrikanische Republik	738,3	655957	112,6
Tschad	631,7	655957	96,3
Chile	629,6	973126	64,7

China	6386	7,22300	88,4
Kolumbien	2711	4526,97	59,9
Kongo	744,9	655957	113,6
Costa Rica	572,0	726634	78,7
Kuba (*)	1112	1,13340	98,1
Demokratische Republik Kongo	2957	2262,11	130,7
Dschibuti	215,7	201691	106,9
Dominikanische Republik	46,43	64,2744	72,2
Ecuador (*)	0,9577	1,13340	84,5
Ägypten	15,68	17,7657	88,3
El Salvador (*)	0,7869	1,13340	69,4
Eritrea	17,78	17,2306	103,2
Eswatini	10,36	18,0173	57,5
Äthiopien	38,38	55,9456	68,6
Fidschi	1719	2,40154	71,6
Gabun	674,0	655957	102,8
Gambia	54,37	60,5900	89,7
Georgien	2514	3,48530	72,1
Ghana	5868	6,76125	86,8
Guatemala	8454	8,75491	96,6
Guinea	10467	10404,4	100,6
Guinea-Bissau	468,6	655957	71,4
Guyana	197,6	236960	83,4
Haiti	103,4	113727	90,9
Honduras	22,71	27,5441	82,4
Hongkong	10,23	8,83990	115,7
Island	188,7	147600	127,8
Indien	77,91	84,2575	92,5
Indonesien	11756	16163,4	72,7

Iran	93253	47602,8	195,9
Irak (***)			
Israel	4283	3,52040	121,7
Côte d'Ivoire	581,5	655957	88,6
Jamaika	160,6	171968	93,4
Japan	137,0	130440	105,0
Jordanien	0,7277	0,80358	90,6
Kasachstan	366,8	488020	75,2
Kenia	118,2	128119	92,3
Kosovo	0,5487	1,00000	54,9
Kuwait	0,3085	0,34285	90,0
Kirgisistan	71,60	96,1123	74,5
Laos	8335	12660,5	65,8
Libanon (***)			
Lesotho	10,77	18,0173	59,8
Liberia	235,7	162671	144,9
Libyen (***)			
Madagaskar	3731	4474,86	83,4
Malawi	738,9	925226	79,9
Malaysia	3983	4,73360	84,1
Mali	555,2	655957	84,6
Mauretanien	29,63	41,1050	72,1
Mauritius	35,36	48,9042	72,3
Mexiko	14,54	23,2431	62,6
Moldau	14,14	20,1515	70,2
Mongolei	2254	3228,64	69,8
Montenegro	0,5891	1,00000	58,9
Marokko	8587	10,5070	81,7
Mosambik	68,47	72,3150	94,7

Myanmar/Birma	1328	2017,45	65,8
Namibia	13,14	18,0173	72,9
Nepal	95,36	135790	70,2
Neukaledonien	118,5	119332	99,3
Neuseeland	1456	1,65450	88,0
Nicaragua	33,29	40,2595	82,7
Niger	477,2	655957	72,7
Nigeria	412,2	469626	87,8
Nordmazedonien	29,84	61,6230	48,4
Norwegen	13,33	9,97030	133,7
Pakistan	140,8	201831	69,8
Panama (*)	1086	1,13340	95,8
Papua-Neuguinea	3994	3,97684	100,4
Paraguay	4597	7712,87	59,6
Peru	3688	4,51615	81,7
Philippinen	52,17	57,8490	90,2
Katar	4599	4,12558	111,5
Russland	77,24	84,8888	91,0
Ruanda	808,2	1140,88	70,8
São Tomé und Príncipe	23,38	24,5000	95,4
Saudi-Arabien	3,731	4,25025	87,8
Senegal	561,0	655957	85,5
Serbien	71,89	117559	61,2
Sierra Leone	12006	12847,2	93,5
Singapur	1763	1,53300	115,0
Somalia (***)			
Südafrika	11,39	18,0173	63,2
Südkorea	1234	1347,56	91,6
Südsudan	326,8	486975	67,1

Sri Lanka	158,3	227221	69,7
Sudan ***			
Schweiz (Bern)	1343	1,03630	129,6
Schweiz (Genf)	1343	1,03630	129,6
Syrien (***)			
Taiwan	27,09	31,4000	86,3
Tadschikistan	8714	12,8074	68,0
Tansania	2338	2603,71	89,8
Thailand	27,07	37,8670	71,5
Timor Leste (*)	0,8641	1,13340	76,2
Togo	625,5	655957	95,4
Trinidad und Tobago	6854	8,30960	82,5
Tunesien	2407	3,28030	73,4
Türkei	5447	14,7184	37,0
Turkmenistan	5102	3,96690	128,6
Uganda	2736	4003,02	68,3
Ukraine	26,21	30,8551	84,9
Vereinigte Arabische Emirate	3693	4,16910	88,6
Vereinigtes Königreich	0,8983	0,83930	107,0
Vereinigte Staaten (New York)	1176	1,13340	103,8
Vereinigte Staaten (Washington)	1113	1,13340	98,2
Uruguay	39,82	50,3740	79,0
Usbekistan	8317	12252,3	67,9
Venezuela (***)			
Vietnam	18671	25886,9	72,1
Westjordanland — Gazastreifen	4283	3,52040	121,7
Jemen (***)			
Sambia	15,67	18,8211	83,3
Simbabwe (***)			

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, Ecuador, El Salvador, Panama, Timor-Leste

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

(***) Keine Angaben aufgrund mangelnder Stabilität vor Ort oder unzuverlässiger Daten.